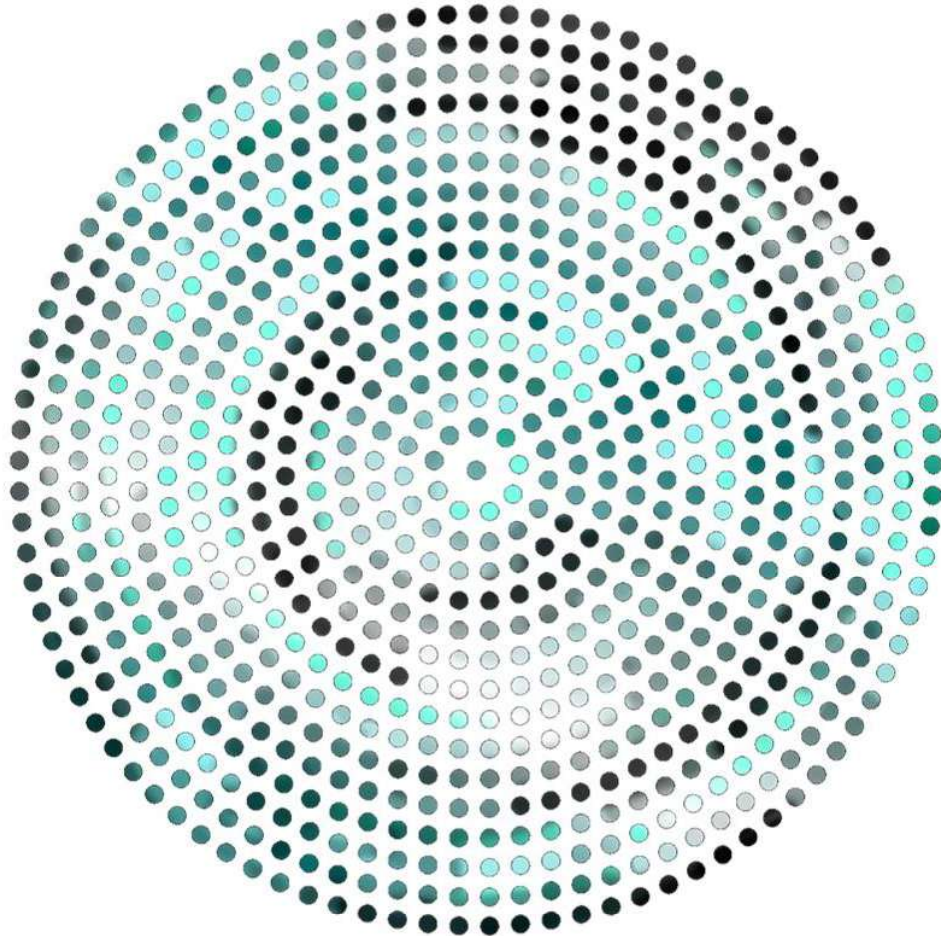




BERICHT

Prüfung des Berichtes des Vorstandes betreffend die geplante Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) der

REPLOID Group AG
Wien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Feststellungen	3
3. Zusammenfassung	4

Anlagen

Bericht des Vorstands

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats
sowie die Hauptversammlung der
REPLOID Group AG

1. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

REPLOID Group AG, Wels

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, seinen Bericht über die geplante Kapitalberichtigung durch Umwandlung der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen gebundenen Rücklagen im Gesamtbetrag von EUR 1.552.334 in Grundkapital auf der Grundlage des Kapitalberichtigungsgesetzes (BGBl Nr. 171/1967 idgF) (in der Folge „KapBG“) zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Berichts des Vorstands gemäß § 2 Abs. 5 KapBG in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Bericht des Vorstands gemäß § 2 Abs. 5 KapBG in allen wesentlichen Belangen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben
- Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (insbesondere die Umwandlungsfähigkeit der Rücklagen)
- Beurteilung, ob eine Vermögensverminderung seit dem Stichtag des zugrunde gelegten Jahresabschlusses eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entgegenstünde

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir haben den als Anlage 1 beigefügten Bericht des Vorstandes gemäß § 2 Abs. 5 KapBG geprüft. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung, wonach uns alle zur Beurteilung der Übereinstimmung der Kapitalberichtigung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Auskünfte vollständig vorgelegt und erteilt worden sind, liegt uns vor.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind vereinbarungsgemäß die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (AAB 2018) maßgebend (Anlage 2).

2. Feststellungen

Aus dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 ergibt sich das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft wie folgt:

	EUR
I. Grundkapital	110.043,00
II. Kapitalrücklagen	
gebundene	9.023.042,00
nicht gebundene	1.766.190,17
III. Gewinnrücklagen	
gesetzliche Rücklagen	11.004,30
IV. Bilanzgewinn	8.266.391,97
	<u>19.176.671,44</u>

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 20. August 2025 durch den Aufsichtsrat festgestellt.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt in seinem Bericht gemäß § 2 Abs. 5 KapBG vor, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 110.881 um EUR 1.552.334 auf EUR 1.663.215 durch Umwandlung der im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen von EUR 1.552.334 ohne Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Es soll ein Betrag von EUR 7.470.708 in den gebundenen Kapitalrücklagen belassen werden. Gleichzeitig soll ein Aktiensplit im Verhältnis 1:15 durchgeführt werden und so künftig auf jede Stückaktie weiterhin ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1 entfallen.

Die Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen des Vorstandes sowie seines diesbezüglichen Berichtes hat ergeben:

1. Die Angaben im Bericht des Vorstands gemäß § 2 Abs. 5 KapBG sind richtig und vollständig.
2. Im geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sind umwandlungsfähige Rücklagen in Form von gebundenen Kapitalrücklagen in einem für die geplante Kapitalberichtigung ausreichenden Ausmaß vorhanden.
3. Laut dem Bericht des Vorstandes sind seit dem 31. Dezember 2025 keine Vermögensverminderungen eingetreten, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinne des § 3 Abs.1 KapBG entgegenstünden.

3. Zusammenfassung

Im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen halten wir für die beabsichtigte Kapitalberichtigung der Gesellschaft fest, dass der Bericht des Vorstandes gemäß § 2 Abs. 5 KapBG und der darin enthaltene Vorschlag, das Grundkapital von derzeit EUR 110.881, um EUR 1.552.334 auf EUR 1.663.215 aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen, den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wien

24. August 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Gerhard Marterbauer

Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:		 DocuSigned by: Gerhard Marterbauer 91BF57DFF41C476...
Datum:	24.08.2026	

Anlagen

B E R I C H T D E S V O R S T A N D S

der

REPLOID Group AG

über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 2 Abs 5 KapBG

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der REPLOID Group AG mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Durisolstraße 6, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 548666 m (die "**Gesellschaft**") schlagen vor, das Grundkapital der REPLOID Group AG aus Gesellschaftsmitteln nach den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes (das "**KapBG**") wie in Punkt 3 ausgeführt zu erhöhen und erstatten hiermit gem § 2 Abs 5 KapBG nachstehenden Bericht:

Beschlussvorschlag zu TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. September 2026

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 7 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

a. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 110.881,- um EUR 1.552.334,- durch Umwandlung eines Teilbetrags der gebundenen Kapitalrücklagen der Gesellschaft in selber Höhe auf EUR 1.663.215,- erhöht. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien; der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht sich im Verhältnis der beschlossenen Kapitalerhöhung zum bisherigen Grundkapital.

b. Zum Zweck der leichteren Handelsbarkeit der Aktie wird ein Aktiensplit im Verhältnis 1:15 beschlossen, wodurch die Anzahl der Aktien von 110.881 Stück auf 1.663.215 Stück erhöht wird und infolge der Kapitalerhöhung gemäß Beschlusspunkt a. auf jede Stückaktie künftig weiterhin ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,- entfällt.

c. § 3 Absatz 1 der Satzung (Grundkapital, Aktien) wird mit Wirksamkeit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch entsprechend angepasst und hat danach zu lauten:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.663.215,-. Es ist zerlegt in 1.663.215 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist.“

d. Infolge der Erhöhung des Grundkapitals werden § 3 Abs. 8 der Satzung und § 3 Abs. 9 der Satzung gemäß § 5 Abs 3 KapBG angepasst, sodass diese lauten wie folgt:

§ 3 Abs. 8 der Satzung:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 768.495,- durch Ausgabe von bis zu 768.495 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. April 2025 ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie, nach Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem, des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrages). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen."

§ 3 Abs. 9 der Satzung:

"Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2025/Bedingtes Kapital 2025 aktuell oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2025 auszugebenden Aktien darf 768.495 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach § 3 Abs. (7) und (8)), wobei das Bezugs- und/oder Umtauschrecht der Inhaber der Wandelschuldverschreibung 2025 jedenfalls gewahrt sein muss."

e. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung an die beschlossene neue Höhe des Grundkapitals anzupassen, soweit dies nur die ziffernmäßige Durchführung dieses Beschlusses betrifft.

f. Dem Beschluss wird der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2025 zugrunde gelegt. Dieser Jahresabschluss ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Kapitalerhöhung erfolgt mit Rückwirkung zum 1.1.2026.

g. Der Vorstand wird ermächtigt und angewiesen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Anmeldung der Kapitalerhöhung und der entsprechenden Satzungsänderung zum Firmenbuch vorzunehmen.

Im Hinblick auf die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. September 2026 zu beschließende bedingte Kapitalerhöhung gemäß TOP 7 erstattet der Vorstand nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

1 Zweck der Kapitalerhöhung

- 1.1 Die beabsichtigte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln dient der Vorbereitung eines nachgelagerten Aktiensplits und ist in engem sachlichem Zusammenhang mit diesem zu betrachten.
- 1.2 Der Gesamtvorgang dient dazu, die Gesamtanzahl der Aktien der Gesellschaft zu erhöhen und so den (Kurs-)Wert pro Aktie zu senken, um die Handelbarkeit der Aktien der Gesellschaft zu erhöhen und, allenfalls eine künftig mögliche Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zu erleichtern.

2 Ausgangslage

- 2.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 110.881,- und ist in 110.881 nennbetragslose Stückaktien zerlegt.
- 2.2 Der guten Ordnung wegen wird festgehalten, dass das Grundkapital der Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr 2026 im Rahmen einer Kapitalerhöhung von EUR 110.043,- um EUR 838,- auf EUR 110.881,- unter Ausgabe von 838 Aktien erhöht wurde. Diese Kapitalerhöhung wurde mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 09.06.2026 in das Firmenbuch eingetragen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025, welcher der beabsichtigten Kapitalberichtigung zugrunde gelegt wird (siehe Punkt 2.5), weist ein Grundkapital in Höhe von EUR 110.043,- aus.
- 2.3 Für Aktiengesellschaften mit nennbetragslosen Stückaktien gilt, dass der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals mindestens einen Euro betragen muss (§ 8 Abs 3 AktG). Dieser gesetzliche Mindestbetrag ist bei der Gesellschaft derzeit exakt erreicht und beläuft sich im Hinblick auf das Grundkapital und die Anzahl der Aktien auf EUR 1,- je Aktie. Die Anzahl der Aktien der Gesellschaft entspricht damit der höchstzulässigen Anzahl an (Stück-)Aktien unter Berücksichtigung des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft.

- 2.4 Die Erhöhung der Anzahl der Aktien im Wege der Teilung der Aktien (Aktiensplit) ist bei gleichbleibendem Grundkapital aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen sohin nicht zulässig.
- 2.5 Der Vorstand der Gesellschaft hat den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss zum 31.12.2025 sowie den Lagebericht aufgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (FN 36059 d) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Nach Billigung durch den Aufsichtsrat gilt der Jahresabschluss zum 31.12.2025 gemäß § 96 Abs 4 AktG als festgestellt und wird in der am 14. September 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung dieser vorgelegt.
- 2.6 Bezüglich der in § 243 UGB geforderten Informationen wird auf den im Geschäftsbericht wiedergegebenen Lagebericht verwiesen.
- 2.7 Im Jahresabschluss zum 31.12.2025 sind ausgewiesen:

Kapitalrücklage	EUR 10.789.232,17
1. gebundene	EUR 9.023.042,00
2. nicht gebundene	EUR 1.766.190,17
Gewinnrücklage	EUR 11.004,30
1. gesetzliche Rücklage	EUR 11.004,30
2. andere/freie Rücklagen	EUR 0,00
Bilanzgewinn	EUR 8.266.391,97

3 Vorschlag

- 3.1 Die Gesellschaft verfügt über ausreichende gebundene Kapitalrücklagen und beabsichtigt, diese teilweise in Grundkapital umzuwandeln, um den in Punkt 1 beschriebenen Zweck zu erreichen. Die gebundenen Kapitalrücklagen resultieren im Wesentlichen aus einer Nominalkapitalerhöhung im Rahmen des Listings der Aktien im Vienna, MTF, Marktsegment „direct market plus“ sowie aus der Wandlung von hybriden Finanzinstrumenten in Aktien.
- 3.2 Gemäß § 2 Abs 3 KapBG dürfen für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur offene Rücklagen einschließlich eines Gewinnvortrages verwendet werden, soweit ihnen nicht ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrages gegenübersteht. Gebundene Rücklagen können nur umgewandelt werden, soweit sie den zehnten Teil des Grundkapitals nach der Umwandlung übersteigen.
- 3.3 Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 weist weder einen Bilanzverlust noch einen Verlustvortrag auf. Die Verwendung sämtlicher offener Rücklagen (nicht

gebundener Kapitalrücklagen) sowie gebundener Rücklagen ist daher zulässig, soweit letztere den zehnten Teil des Grundkapitals nach der Umwandlung übersteigen.

- 3.4 Der Vorstand schlägt nun vor, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 110.881,- um EUR 1.552.334,- auf EUR 1.663.215,- aus Gesellschaftsmitteln rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres, dem 01.01.2026, zu erhöhen. Die Ausgabe neuer Aktien unterbleibt gemäß § 4 Abs 1 KapBG.
- 3.5 Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann gemäß § 2 Abs 2 KapBG nur mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden, welches der vorausgehende festgestellte Jahresabschluss vorliegt. Eine Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hat aus diesem Grund Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse.
- 3.6 Unmittelbar nach Durchführung der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird sich die Position Eigenkapital der Gesellschaft darstellen wie folgt:

	Vor Kapitalerhöhung	Nach Kapitalerhöhung
Kapitalrücklage	EUR 10.789.232,17	EUR 9.236.898,17
1. gebundene	EUR 9.023.042,00	EUR 7.470.708,00
2. nicht gebundene	EUR 1.766.190,17	EUR 1.766.190,17
Gewinnrücklage	EUR 11.004,30	EUR 11.004,30
1. gesetzliche Rücklage	EUR 11.004,30	EUR 11.004,30
2. andere/freie Rücklagen	EUR 0,00	EUR 0,00
Bilanzgewinn	EUR 8.266.391,97	EUR 8.266.391,97

4 Prüfung alternativer Maßnahmen und Festlegung des Erhöhungsbetrags

- 4.1 Der Vorstand hat alternative Möglichkeiten zur Erreichung des Zwecks nach Punkt 1 geprüft. Da die Anzahl der Aktien der Gesellschaft bereits dem nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen höchstzulässigen Ausmaß entspricht (siehe Punkt 2.3), setzt die Durchführung eines Aktiensplits eine Erhöhung des Grundkapitals voraus.
- 4.2 Neben der Durchführung einer nominellen Kapitalerhöhung nach den Bestimmungen des KapBG besteht die Möglichkeit einer effektiven (ordentlichen) Kapitalerhöhung nach den §§ 149 ff AktG.
- 4.3 Die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung wurde aufgrund der Notwendigkeit der Zuführung von neuem Kapital durch die Aktionäre als weniger praktikabel bewertet, da in diesem Fall die Kapitalerhöhung durch die Aktionäre finanziert

werden müsste und Aktionäre, welche die notwendigen Mittel nicht aufbringen können, verwässert würden. Das Ausmaß einer Zeichnung neuer Aktien würde erheblich vom Kapitalmarktumfeld abhängen, ein Marktrisiko würde bestehen. Zudem würde gegebenenfalls ein prospektpflichtiges Angebot der neuen Aktien erforderlich sein, welches einen erheblichen organisatorischen Aufwand für die Gesellschaft darstellen würde. Insgesamt erscheint daher die Durchführung einer nominellen Kapitalerhöhung im Lichte der beschriebenen Zwecke (Punkt 1) zielführend.

- 4.4 Bei der Festlegung des Erhöhungsbetrags von EUR 1.552.334,- hat der Vorstand sowohl das Bilanzbild des Jahresabschlusses (Bilanz) 2025 als auch die Folgen einer Erhöhung des Grundkapitals berücksichtigt. Der Vorstand ist im Rahmen einer Abwägung zum Ergebnis gelangt, dass das in Punkt 3 vorgeschlagene Vorgehen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Aktiensplit) die praktikabelste Variante zur Erreichung des Zwecks nach Punkt 1 darstellt.

5 Reflexwirkung auf das bestehende Bedingte Kapital 2025

- 5.1 Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Vorstand der Gesellschaft in § 3 (8) derzeit dazu, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 51.233,00 durch Ausgabe von bis zu 51.233 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. April 2025 ermächtigt wurde, zu erhöhen (das "**Bedingte Kapital 2025**").
- 5.2 Der guten Ordnung wegen wird darauf hingewiesen, dass sich das noch ausstehende Bedingte Kapital 2025 bei Annahme des Beschlussvorschlags zu TOP 7 durch die Hauptversammlung gemäß § 5 Abs 3 KapBG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht.
- 5.3 Der Vorstand stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts von der Möglichkeit der Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 kein Gebrauch gemacht wurde.
- 5.4 Aus diesem Grund ist das Bedingte Kapital 2025 in der Satzung der Gesellschaft dahingehend anzupassen, dass der Vorstand dazu ermächtigt ist, das Grundkapital um bis zu EUR 768.495,- durch Ausgabe von bis zu 768.495 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zu erhöhen.
- 5.5 Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren geringsten Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien insgesamt eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.
- 5.6 Darüber hinaus wird in TOP 10 der Hauptversammlung eine aufschiebend bedingte Änderung des Bedingten Kapitals 2025 vorgeschlagen. Die aufschiebende Bedingung ist die Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) gemäß TOP 7 im Firmenbuch. Die Änderung ergänzt die

Ermächtigung des Vorstands, sodass das Bedingte Kapital 2025 künftig auch zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, wie sie in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. September 2026 beschlossen werden soll, verwendet werden kann. Die Satzung der Gesellschaft wird entsprechend angepasst.

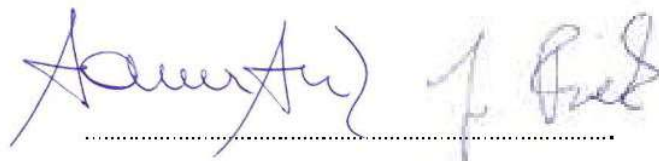
- 5.7 Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Wert ihrer Anteile oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt (§ 5 Abs 2 KapBG).

6 Erklärungen des Vorstands und weitere Berichte und Unterlagen

- 6.1 Der Vorstand erklärt gemäß § 3 Abs 1 KapBG, dass seit dem 31.12.2025 bis zum Tag der Erstattung dieses Berichts keine Vermögensminderungen eingetreten sind, die der Kapitalberichtigung entgegenstehen.
- 6.2 Die nach der Kapitalberichtigung verbleibenden gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 7.470.708,00 übersteigen das gesetzliche Mindesterfordernis von 10 % des Grundkapitals nach der Kapitalberichtigung. Darüber hinaus besteht weiterhin eine gesetzliche Rücklage in Höhe von EUR 11.004,30. Das gesetzliche Erfordernis nach § 2 Abs 3 KapBG ist dadurch erfüllt.
- 6.3 Dieser Bericht des Vorstands wird in Bezug auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (FN 36059 d), Wien, gemäß § 2 Abs 5 KapBG geprüft; der entsprechende Prüfungsbericht wird der Hauptversammlung vorgelegt.

Wels, 24. August 2026

Der Vorstand



Philip PAUER

Jonas FINCK

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswidrlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.